

II-10818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

BUNDESMINISTERIUM

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, 12. Juli 1993

DVR: 0000060

Z1. 0.24.40.1/24-IV.2/93

4835/AB

1993-07-19

zu 4931/J

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Bauer und Genossen betreffend die angebliche Verweigerung von Sichtvermerken für eine chinesische Wirtschaftsdelegation durch das Generalkonsulat in Düsseldorf (4931/J-NR/1993)

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Bauer und Genossen haben am 7. Juni 1993 unter der Nr. 4931/J-NR/1993 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die angebliche Verweigerung von Sichtvermerken für eine chinesische Wirtschaftsdelegation durch das Generalkonsulat in Düsseldorf gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist Ihnen der, in der Einleitung dargestellte, Sachverhalt bekannt?

Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen konnte das österreichische Generalkonsulat in Düsseldorf, im Gegensatz zu den Schweizer Behörden, für diese chinesische Wirtschaftsdelegation nicht ebenso kurzfristig die notwendigen Einreisegenehmigungen ausstellen bzw. gewähren? Wenn nein, werden Sie eine Klärung des oa. Vorfalls am österreichischen Generalkonsulat in Düsseldorf veranlassen?

2. Gibt es seitens Ihres Ressorts prinzipiell Vorsorge bzw. Anweisungen Ihrerseits für solche oder ähnlich gelagerte Fälle, die, falls notwendig, rasche und unbürokratische Entscheidungen in den österreichischen Vertretungsbehörden ermöglichen bzw. gewährleisten?

./2

- 2 -

3. Welche Vorkehrungen sollen Ihrer Auffassung nach getroffen werden, um in Zukunft solche oder ähnliche Pannen zu vermeiden, und welche Maßnahmen werden Sie diesbezüglich ergreifen?
4. Wie ist dieses Verhalten des Generalkonsulates in Düsseldorf Ihrer Auffassung nach zu werten, vor allem in Hinblick darauf, daß der Bundeskanzler mit seinem, erst kürzlich absolvierten, Besuch in der Volksrepublik China ein gesteigertes Interesse Österreichs an intensivierten Handelsbeziehungen mit China zum Ausdruck bringen wollte?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1:

Der in der Einleitung zur gegenständlichen schriftlichen Anfrage dargestellte Sachverhalt war mir nicht bekannt, doch habe ich eine Klärung veranlaßt, die folgendes ergab.

Der geplante Besuch von sechs Vertretern der Firma China Textile aus Schanghai bei der österreichischen Firma Steyr-Daimler-Puch AG-Antriebstechnik sollte ausschließlich der Besichtigung einer von der deutschen Firma Dörries Scharmann GmbH installierten Maschine dienen. Eine Anbahnung von Geschäftskontakten der Steyr-Daimler-Puch AG mit der vertretenen oder einer anderen chinesischen Firma war nicht geplant. Die in Aussicht genommene Besichtigung lag daher im ausschließlichen Interesse des deutschen Geschäftspartners der Firma China Textile. Aus reiner Gefälligkeit und ohne eigenes Interesse hat daher die Steyr-Daimler-Puch AG-Antriebstechnik auf Ersuchen der deutschen Firma Dörries Scharmann GmbH zwecks Sichtvermerkerteilung an der Österreichischen Botschaft in Peking am 2. April 1993 ein Einladungsschreiben an genannte chinesische

./3

- 3 -

Firma für die sechs Vertreter der Firma gefaxt, die es jedoch verabsäumten österreichische Einreisesichtvermerke bei dieser Vertretungsbehörde ausstellen zu lassen.

Am 26. April 1993 wandte sich die einladende deutsche Firma Dörries Scharmann GmbH an das Generalkonsulat Düsseldorf mit dem Ersuchen um sofortige Ausstellung von Sichtvermerken für die Vertreter der genannten chinesischen Firma. Da die sichtvermerksbefugten österreichischen Vertretungsbehörden angehalten sind, in dringenden Fällen Sichtvermerksanträge einer umgehenden Behandlung zuzuführen, sagte das Generalkonsulat Düsseldorf eine solche der Firma Dörries Scharmann zwar zu, wies jedoch daraufhin, daß die Beachtung von gesetzlichen Mindestanforderungen eine sofortige Sichtvermerksausstellung ohne Beibringung der dafür notwendigen Unterlagen unmöglich mache. Als ein Bote hierauf ausschließlich die Reisepässe der Mitglieder der chinesischen Delegation überbrachte und dem Generalkonsulat vorlegte, wurde um Nachreichung der fehlenden, für die Sichtvermerkserteilung erforderlichen, Unterlagen (w.z.B. ordnungsgemäß ausgefüllte Visaformulare samt Fotos) ersucht, worauf der Bote unter Mitnahme der Pässe das Generalkonsulat wieder verließ. Eine Ablehnung der Sichtvermerksanträge durch das GK Düsseldorf lag daher entgegen der Sachverhaltsdarstellung der "Wirtschaftswoche" nicht vor.

Zu Punkt 2:

Bereits in Punkt 1 beantwortet.

Zu Punkt 3:

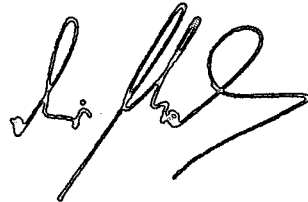
Bereits in Punkt 1 beantwortet.

./4

Zu Punkt 4:

Unter Zugrundelegung des von mir festgestellten Sachverhaltes erscheint die Behandlung der gegenständlichen Sichtvermerksanträge durch das Generalkonsulat Düsseldorf korrekt. Eine Beeinträchtigung österreichischer Wirtschaftsinteressen ist nicht gegeben, da der geplante Besuch im ausschließlichen Interesse eines deutschen Unternehmens stand und eine Geschäftsanbahnung mit der Steyr-Daimler-Puch AG-Antriebstechnik nicht beabsichtigt war.

Wien, am            Juli 1993

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned below the date.